



Soziale Arbeit mit Geflüchteten

Integrationsmanagement

KONZEPT

Das hier vorgestellte Konzept der Sozialen Arbeit mit Geflüchteten orientiert sich am christlichen Selbstverständnis des Caritasverbandes für den Landkreis Emmendingen e.V. und an den professionellen Standards Sozialer Arbeit.

Die hier vorgestellten Schwerpunkte sind von der aktuellen Situation geprägt und können sich ausgehend von den beschriebenen Grundlagen - christliches Selbstverständnis und Positionspapier der Alice Salomon Hochschule zur Sozialen Arbeit mit Geflüchteten – verändern und entwickeln.

INHALT

A	Grundsätze	Seite 3
B	Ausgangslage	Seite 3
C	Zielgruppe	Seite 4
D	Gesetzliche Grundlagen/Ziele	Seite 5
E	Integration: Maßnahmen und Arbeitsfelder	Seite 6
F	Familiennachzug	Seite 7
G	Medizinische Versorgung	Seite 8
H	Besondere Schutzbedürftige/verletzliche Gruppen	Seite 9
I	Ehrenamtliche/Freiwillige	Seite 9
J	Netzwerk	Seite 10
Anlagen		Seite 11

2. Auflage

Emmendingen, 6. November 2017

A Grundsätze

„Migranten und Flüchtlinge sind keine Figuren auf dem Schachbrett der Menschheit. Es geht um Kinder, Frauen und Männer, die aus verschiedenen Gründen ihre Häuser verlassen oder gezwungen sind, sie zu verlassen; Menschen, die den gleichen legitimen Wunsch haben, mehr zu lernen und mehr zu besitzen, vor allem aber mehr zu sein. (...) Mit Migranten und Flüchtlingen unterwegs, bemüht sich die Kirche, die Ursachen zu verstehen, die diese Wanderungen auslösen. Zugleich arbeitet sie aber auch daran, die negativen Folgen der Wanderungsbewegungen zu überwinden und ihre positiven Auswirkungen auf die Gemeinschaften an den Herkunfts-, Durchreise- und Zielorten zu nutzen.“

Papst Franziskus, Botschaft zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge am 19. Januar 2014

*Soziale Arbeit zielt auf die Stärkung und Befreiung der Menschen sowie auf sozialen Wandel, soziale Entwicklung und sozialen Zusammenhalt. Die Menschenrechte und die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der gemeinsamen Verantwortung und der Achtung der Vielfalt bilden die Grundlagen ihrer Arbeit. Soziale Arbeit vertraut entsprechend ihres fachlichen Selbstverständnisses und ihres professionellen Ethikkodexes auf die Kraft der Menschen, ihr Leben selbst zu gestalten. Sozialarbeiter*innen verstehen es als ihren Auftrag, Menschen im Sinne ihrer Selbstbestimmung, Partizipation und gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu unterstützen und dort Partei zu ergreifen, wo diesem Anspruch gesellschaftliche Rahmenbedingungen entgegenstehen.*

Alice Salomon Hochschule Berlin, Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften - Professionelle Standards und sozialpolitische Basis/International Association of Schools of Social Work & The International Federation of Social Workers, Januar 2017

B Ausgangslage

In Kooperation mit und im Auftrag des Landratsamtes Emmendingen führt der Caritasverband für den Landkreis Emmendingen e.V. soziale Arbeit mit Geflüchteten sowie das vom Land durch den Pakt für Integration finanzierte Integrationsmanagement durch (siehe §12 Flüchtlingsaufnahmegesetz/FlüAG). Der Caritasverband für den Landkreis Emmendingen e.V. verantwortet im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung die Arbeit in folgenden Kommunen: Biederbach, Denzlingen, Elzach, Gutach, Reute, Sexau, Simonswald, Vörstetten, Waldkirch und Winden im Elztal. Der Vertrag regelt die organisatorischen Grundlagen unserer Arbeit (Zuständigkeit, Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Emmendingen, Berichterstattung und Abrechnung).

Das hier vorliegende Konzept ergänzt den Vertrag um inhaltliche Grundsätze und die Wertorientierung der Caritas.

C Zielgruppe

Die Zielgruppe der Sozialen Arbeit mit Geflüchteten sind Personen, die sich im Asylverfahren befinden. Wenn möglich sollen auch Personen im Anschluss an das Asylverfahren beraten und begleitet werden, insbesondere, wenn sie sich noch in Formen staatlicher oder kommunaler Unterbringung befinden.

Eine allgemeine Beratung für Geflüchtete mit anderen Aufenthaltsbedingungen wird zur Statusklärung und Vermittlung an zuständige Fachstellen und Behörden angeboten.

Als Leitlinien für den Umgang mit den Geflüchteten gelten fünf Grundhaltungen:

1. Anerkennung

Es gilt die vollständige Anerkennung der Person, unabhängig von ihrem rechtlichen Status.

2 Materielles Wohlergehen

Geflüchtete sind Personen, die unabhängig von vorübergehenden Einschränkungen, als Personen zu betrachten und zu behandeln sind, die einen Anspruch auf die Realisierung der vollen gesellschaftlichen Teilhabe, Sicherheit und persönlichen Entfaltung haben. Ebenso einen gleichen Zugang zum Wohnungs-, Arbeits- und Konsummarkt, zu einer selbstbestimmten Unterbringung, Zugang zu sozialer Unterstützung und einer umfassenden und möglichst uneingeschränkten Gesundheitsversorgung ab dem ersten Tag.

3. Menschliche Entwicklung

Die Lebenserfahrung von Geflüchteten und ihre erlangten Kompetenzen werden anerkannt. Sie bedürfen einer Förderung von Bildung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Förderung der Aufnahme von Beschäftigung. Dabei wird die Lebensgeschichte respektiert und in der Beratung/Betreuung kulturelle Differenz berücksichtigt sowie ein kultureller Transfer versucht.

4. Soziale Nähe

Soziale Arbeit zielt auf eine Verringerung sozialer Distanz zur Umgebung, unterstützt die Nutzung von nachbarschaftlichen Angeboten sowie von Angeboten von Erfahrungs- und Interessensgemeinschaften (z.B. Vereine, Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen).

5. Partizipation und Engagement

Im Mittelpunkt steht die Förderung der Möglichkeit, selbstständig Entscheidungen zu treffen und aktiv Handelnder im eigenen Leben zu sein. Dies betrifft den Alltag einer Unterkunft, den Umgang mit Behörden, das Zusammenleben in einem Stadtteil oder einer Kommune. Es beinhaltet auch das Mitwirken in Organisationen, die bürgerschaftlich, kulturell oder religiös eigene Haltungen vertreten und damit die Selbstorganisation der eigenen Interessensvertretung.

D Gesetzliche Grundlagen/Ziele

Die Soziale Arbeit mit Geflüchteten ist qualifiziert und unabhängig durchzuführen. Im Flüchtlingsaufnahmegesetz (§ 6 DVO) sind folgende Ziele und Aufgaben benannt:

1. Sozialarbeiterische Hilfestellungen, Beratung und Vermittlung von Informationen, die das Asylverfahren und den damit verbundenen Aufenthalt in Deutschland betreffen,
2. besondere Angebote für schutzbedürftige Personen,
3. Mitwirken an der Erarbeitung einer Lebensperspektive des Flüchtlings für die Zeit des Aufenthaltes im Inland,
4. Durchführung von pädagogischen und sozialen Aktivitäten mit Flüchtlingen und Bürgern aus dem Umfeld der Einrichtung,
5. Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Hinwirken auf ein friedvolles Miteinander zwischen Flüchtlingen und Aufnahmegesellschaft,
6. Gewinnung, Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Soziale Arbeit mit Geflüchteten setzt sich dafür ein, dass gesetzlichen Regelungen - z.B. Mindeststandards während der vorläufigen Unterbringung (§5, DVO) - umgesetzt bzw. gewahrt werden.

[Beispiele: Der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen und sonstigen humanitären Umständen von vergleichbarem Gewicht ist Rechnung zu tragen ... in Gemeinschaftsunterkünften soll unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten mindestens ein Gemeinschaftsraum eingerichtet werden ... Sofern in einer Gemeinschaftsunterkunft die Unterbringung von Kindern vorgesehen ist, soll mindestens ein abgetrennter Raum in ausreichender Größe und mit entsprechender Ausstattung eingerichtet werden (Spielen, Schulaufgaben)... (§5 DVO, FlüAG)]

Sozialarbeiter*innen sind keine Rechtsanwälte, aber führen unter Wahrung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) als eine primäre Aufgabe Beratung zu aufenthaltsrechtlichen Fragen und Asylverfahren durch, da dies existenziell für die Geflüchteten ist.

[Beispiele: Aufklärung über das Asylverfahren, Vorbereitung auf Anhörungen, Unterstützung bei der Aufarbeitung von Sachverhalten und bei der Einlegung von Rechtsmitteln, insbesondere zur Fristwahrung]

Voraussetzung für diese unentgeltliche Rechtsdienstleistung i. S. d. § 6 und 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG ist eine enge Zusammenarbeit mit im Flüchtlings- und Ausländerrecht erfahrenen Rechtsanwält*innen, interne Qualifizierung sowie externe kontinuierliche Fortbildung.

E Integration: Maßnahmen und Arbeitsfelder

1. Spracherwerb

Zentral für das eigenständige Leben und die Entwicklung einer Perspektive in Deutschland ist der Erwerb der deutschen Sprache.

Sozialarbeiter*innen leisten einen wichtigen Beitrag, wenn es um die Orientierung und die Auswahl/Beantragung der passenden Sprachkurse geht. Sie überblicken das weite Feld der Möglichkeiten und beraten individuell und spezifisch. Hierbei berücksichtigen sie die jeweilige persönliche Vorbildung und die individuellen Perspektiven.

Sozialarbeiter*innen stehen in gutem Kontakt zu den Anbietern verschiedener Sprachkurse, sie erheben Bedarfe und initiieren Angebote, wenn der Bedarf besteht.

2. Bildung

Sozialarbeiter*innen fungieren als Lotsen im deutschen Bildungssystem. Sie tragen Sorge dafür, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu entsprechenden Bildungseinrichtungen (Kindergarten, Schulen) bekommen. Sie informieren Eltern über unterschiedliche Wege und Möglichkeiten sowie über die Rolle und Aufgabe der Eltern in Bezug auf Kindergarten und Schule. Sozialarbeiter*innen stehen als Gesprächspartner*innen für Kindergarten und Schule zur Verfügung und bilden oftmals die vertraute Brücke zwischen dem Elternhaus und der Institution.

Darüber hinaus haben Sozialarbeiter*innen auch die Bildung von erwachsenen Migrant*innen im Blick. Sie überblicken das Feld der Qualifizierungsmöglichkeiten und stehen im Kontakt zur Bundesagentur für Arbeit und dem Jobcenter. Außerdem sind sie Ansprechpartner für Betriebe und Unternehmen, wenn es um die Ausbildung von Migrant*innen geht.

Sozialarbeiter*innen informieren und beraten Geflüchtete und geben Orientierung auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Sie unterstützen bei Bewerbungen und Bewerbungsverfahren. Dabei haben sie gerade besonders schutzbedürftige Personen im Blick. Im Hinblick auf Studierende bieten Sozialarbeiter*innen eine erste Orientierung, beraten und vernetzen Migrant*innen mit den entsprechenden Stellen.

3. Erziehung

Sozialarbeiter*innen sind Ansprechpartner, wenn es um Fragen der Erziehung und Familienbildung geht. Sie nehmen Probleme wahr und agieren kultursensibel. Sozialarbeiter*innen sind mit den möglichen Hilfestrukturen vertraut und sind vernetzt mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiterer Kooperationspartner (Erziehungsberatung, SKF, ProFamilia,...). Sozialarbeiter*innen initiieren Veranstaltungen und Projekte zu Themen wie Erziehung und Bildung.

Dabei arbeiten sie mit schon länger hier lebenden Migrant*innen zusammen und greifen auf deren Knowhow zurück. Sozialarbeiter*innen nehmen Familie als ein komplexes System wahr und berücksichtigen die unterschiedlichen Hilfsbedarfe (Bsp:

Alleinerziehende) sowie die besonderen Herausforderungen, aber auch Chancen in Deutschland.

4. Arbeit

Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewinnen ist für die gesellschaftliche Teilhabe zentral. Daher liegt ein besonderes Augenmerk der Sozialarbeiter*innen auf der Qualifizierung für und dem Zugang zum Arbeitsmarkt. Hierbei berücksichtigen sie individuelle Qualifizierungen sowie Ziele der Migrant*Innen. Hierzu arbeiten Sozialarbeiter*innen eng vernetzt zusammen mit dem Jobcenter, der Bundesagentur für Arbeit, den Kommunen, der örtlichen Wirtschaft sowie den Ehrenamtlichen. Im Kontakt mit Migrant*innen informieren Sozialarbeiter*innen, bestärken und helfen, Wege in den Arbeitsmarkt hinein zu finden (z.B.: Praktika, Programme des Jobcenters, Bundesfreiwilligendienst).

5. Gesellschaftliche Integration

Sozialarbeiter*innen leisten einen Beitrag, dass sich Menschen hier beheimaten und integrieren können. Dazu zählt auch der Zugang zu Kultur- und Freizeitaktivitäten. Sozialarbeiter*innen vernetzen unterschiedliche Akteure (z.B. Vereine, Musikschule, Bibliothek) und zeigen Wege und Möglichkeiten zur Teilnahme auf. Darüber hinaus tragen sie Sorge, dass Migrant*innen Kontakt zu einheimischen Bürger*innen und auch Migrant*innenorganisationen finden können und sich ein gutes gesellschaftliches Miteinander entwickeln kann.

Um all diese Integrationsmaßnahmen ergreifen, begleiten und unterstützen bzw. oftmals auch erst möglich machen zu können, verfügen Sozialarbeiter*innen über fundierte Kenntnisse in den jeweils nötigen Verwaltungsangelegenheiten. Diese übernehmen sie oder unterstützen Geflüchtete darin, sie selber wahrzunehmen (Bsp: Schulanmeldungen, ALG II-Anträge, Geburtsurkunden, Anerkennung von Zeugnissen). Darüber hinaus nimmt die Zusammenarbeit mit Dolmetschern einen hohen Stellenwert ein, um die beschriebenen Maßnahmen zusammen mit den Klient*innen durchführen zu können.

Der Aufwand für Organisation und Verwaltung der Integrationsarbeit ist hoch und wird angemessen eingeplant.

F Familiennachzug

Sind Flüchtlinge nach einem kürzeren oder längeren Asylverfahren asylberechtigt und es wird Ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt (§25 I und II Aufenthaltsg), sind sie dazu berechtigt, ihre Familie aus dem Heimatland nachzuholen. Zudem kann es einen Familiennachzug bei Feststellung eines Subsidiären Schutzes oder über die Dublin III Bestimmungen geben.

In der Beratung muss dann geklärt werden, wie dies im Einzelnen funktioniert, welche Dokumente gebraucht werden (Anerkennungsbescheid des Bundesamtes, Dt.

Aufenthaltserlaubnis mit Blauem Reisepass, Meldebescheinigung, Mietvertrag sofern vorhanden, Fristwahrende Anzeige, Anmeldung zum Visaantrag, Visaantrag, übersetzte, beglaubigte Heiratsurkunde, Vorlegalisierter Auszug aus dem Personenstandsregister durch die Innenministerien der jeweiligen Herkunftsländer) und in welcher Form diese der jeweiligen Botschaft zugeleitet werden müssen.

Die Fristwahrende Anzeige muss innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung gestellt werden (Vordruck im Internet), da nach Verstreichen der Frist die Angehörigen nur noch unter der Voraussetzung von ausreichendem Wohnraum, A1- Deutschkenntnisse der/des einreisenden Partnerin/Partners, sowie Einkommensnachweis des hier lebenden Flüchtlings ein Visum für den Familiennachzug bekommen.

Minderjährige, unbegleitete, anerkannte Flüchtlinge (§25 I oder II AufenthG) sind hinsichtlich des Familiennachzugs (Nachzug von Eltern und minderjährigen Geschwistern) privilegiert zu behandeln.

Darüber hinaus gilt es in jeder Beratung im Individualfall zu klären, um welche Art der Familienzusammenführung (z.B. Zuzug zu Bleibeberechtigten Ausländern) es sich handelt. Welche Dokumente werden benötigt, wie können diese beschafft werden und welche „Ersatzdokumente“ gibt es u.U. und von wem werden diese ausgestellt. Welche „Stempel“ müssen diese Dokumente haben (Vorlegalisation, Legalisation) und welche Ministerien im Heimatland sind zuständig.

Mit welchen Kosten muss der Flüchtling rechnen, gibt es Möglichkeiten der Teilfinanzierung (z.B. durch die Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration/KAM) und welche Unterlagen müssen hierfür eingereicht werden. Die Beratung im Rahmen des Familiennachzugs ist sehr umfangreich und sehr zeitintensiv.

In regelmäßigen Abschnitten ändern sich die Vorgaben der Botschaften, auf welchem Weg Dokumente eingereicht werden können. Die beratende Person muss immer auf dem neusten Stand sein, damit der Ratsuchende in diesem Prozess gut begleitet werden kann.

Die beratende Person benötigt auch Kenntnisse darüber, wie die jeweilige Botschaft den Familiennachzug handhabt. Der Berater füllt die notwendigen Unterlagen (z.B. Visumsantrag) aus und leitet sie schließlich an die jeweilige Auslandsvertretung weiter.

Familiennachzug ist ein wichtiger Meilenstein im Leben des Geflüchteten, denn nur wenn dieser gelingt, ist auch eine Integration in die Aufnahmegesellschaft möglich.

G Medizinische Versorgung

Geflüchtete erreichen Deutschland oft in einem medizinisch schlechten Zustand. Jahrelange Mangelversorgung im Heimatland, Flucht und Verfolgung sind vielfach die Ursachen. Daher nimmt die Unterstützung bei der medizinischen Versorgung einen hohen Stellenwert ein. Hierzu gehören:

1. Die Organisation von notwendigen Behandlungen bei akut erkrankten Personen (Behandlungstermine, Behandlungsschein, Dolmetscher, Transport).

2. Die Organisation über einen langen Zeitraum von notwendigen Behandlungen bei chronisch erkrankten Personen (Behandlungstermine, Behandlungsschein/Kostenübernahme, Dolmetscher, Transport).
3. Die Organisation von notwendigen Behandlungen/Kontrollterminen bei schwangeren Frauen bzw. Frauen, die geboren haben (Termine, Dolmetscher*innen, Geburtsvorbereitungskurs/Information, Hebamme, Geburt, Nachsorge, Kinderarzt/Vorsorgetermine).
4. Die Organisation der medizinisch-therapeutischen Behandlung von traumatisierten und/oder psychisch erkrankten Personen (Diagnose, Therapeutensuche, Kostenübernahme/Spenden, Dolmetscher).
5. Die Organisation von medizinisch notwendigen Hilfsmitteln und/oder Rehabilitationsmaßnahmen (Diagnose, Kostenübernahme/Spenden, Termine, Beschaffung).

Die medizinische Versorgung bringt einen erheblichen Verwaltungs- und Organisationsaufwand mit sich. Es gilt an dieser Stelle Ehrenamtliche und weitere Kooperationspartner verstärkt einzubeziehen.

H Besondere Schutzbedürftige/verletzliche Gruppen

Als besonders schutzbedürftige Personengruppen werden nach § 5 FlüAG die in Artikel 21 der EU-Richtlinie Aufnahmebedingungen (2013/33/EU) u.a. folgende angesehen: Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Besonders schutzbedürftig können auch Personen unterschiedlicher sexueller Identität (LSBTTIQ*) sein.

Sozialarbeiter*innen identifizieren besonders Schutzbedürftige unter den Geflüchteten und bieten sich als Ansprechpersonen für deren Belange an. Sie vermitteln zu passenden Fachdiensten (Fachärzte, Kliniken, psychotherapeutische Behandlung, Selbsthilfegruppen, Jugendämter), bearbeiten migrationsspezifische Hürden (z.B. Vermittlung von Dolmetschern, Kulturtransfer) und bleiben als Brücke in beide Richtungen aktiv.

* Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Transsexuell, Transgender, Intersexuell, Queer

I Ehrenamtliche/Freiwillige

Sozialarbeiter*innen unterstützen die ehrenamtliche Arbeit mit Geflüchteten. Sie halten im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten den Kontakt mit den Helfer-/Freundeskreisen und grenzen die Aufgabenfelder der Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen voneinander

ab. Sie achten hierbei darauf, dass die Hilfe zur Selbsthilfe, Datenschutz, gegenseitiger Respekt und die Wahrung von Grenzen wichtige Grundsätze im Kontakt mit den Geflüchteten sind.

Sie geben Impulse, dass Geflüchtete möglichst weitgehend in die Arbeit der Helfer/Freundeskreise eingebunden werden.

J Netzwerk

Der Caritasverband für den Landkreis Emmendingen e.V. ist Teil eines Netzwerkes innerhalb und außerhalb der Kirche. Die soziale Arbeit mit Geflüchteten im Landkreis Emmendingen wird gemeinsam in geografischer Aufteilung mit dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Emmendingen e.V. und dem Landratsamt Emmendingen durchgeführt. Bei spezifischen Problemlagen werden die Beratungsstellen innerhalb und außerhalb der Caritas genutzt. Es wird eng mit den Kirchengemeinden und politischen Gemeinden zusammengearbeitet. Innerhalb der Caritas ist der Caritasverband für den Landkreis Emmendingen e.V. im Diözesanverband Freiburg und dem Deutschen Caritasverband vernetzt. Durch das breite Netzwerk kann für die Geflüchtete die notwendige Unterstützung geleistet werden.

Weiterhin gehören die vielen Helferkreise in den Kommunen, die Volkshochschule, die Bundesagentur für Arbeit und das Jobcenter mit seinen Integrationsmaßnahmen sowie die Beschäftigungsbetriebe zum Netzwerk der Flüchtlingssozialarbeit.

Der Caritasverband für den Landkreis Emmendingen e.V. ist in den Netzwerkstrukturen des Landkreises aktiv beteiligt (z.B. Arbeitskreis Migration, Runder Tisch/ Integrationskurse im Landkreis Emmendingen).

Durch die breite Vernetzung ist die Weiterentwicklung der Arbeit an aktuelle Standards gegeben.

Autor*innen und Mitwirkende

Philippe Djahi, Clemens Hauser,
Alexandra Himmelsbach, Susanne
Kissler, Rainer Leweling, Stefanie Orth,
Birgitt Reisenweber, Eva Schwegler,
Priska Trenkle, Monique Tucholski

Anlagen:

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften
3. Perspektive von Geflüchteten

Anlage 1: Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) v. 19.12.2013

Auszüge

§ 12

Flüchtlingssozialarbeit

Während der vorläufigen Unterbringung ist eine angemessene Flüchtlingssozialarbeit (soziale Beratung und Betreuung) zu gewährleisten. Die Aufnahmebehörden beauftragen geeignete nichtstaatliche Träger der Flüchtlingssozialarbeit. Hiervon kann abgewichen werden, soweit eine untere Aufnahmebehörde diese Aufgabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes selbst wahrnimmt. Die Mitwirkung durch sonstige, insbesondere ehrenamtlich tätige Dritte kann unterstützend einbezogen werden. Das Nähere regelt die oberste Aufnahmebehörde durch Rechtsverordnung.

Begründung FlüAG

Zu § 12

Satz 1 regelt, dass während der vorläufigen Unterbringung eine angemessene Flüchtlingssozialarbeit (soziale Beratung und Betreuung), die auch schon bislang in die Gesamtpauschale nach § 9 FlüAG a. F. einkalkuliert war, zu gewährleisten ist.

Gemäß Satz 2 beauftragen die unteren Aufnahmebehörden geeignete nichtstaatliche Träger mit der Flüchtlingssozialarbeit. Nach Satz 3 kann die untere Aufnahmebehörde diese Aufgabe jedoch abweichend von diesem Grundsatz weiterhin in eigener Regie wahrnehmen, soweit sie dies bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes tut.

Auf diese Weise soll einer entsprechenden Forderung der Liga der freien Wohlfahrtspflege und des Flüchtlingsrats weitgehend entsprochen werden. Ein Rückgriff auf externe Angebote ist grundsätzlich zweckmäßig, da diese oft mit entsprechender Expertise verbunden sind und deshalb die eigenen knappen Ressourcen der Stadt- und Landkreise entlasten bzw. ergänzen können. Allerdings können die unteren Aufnahmebehörden auch in eigener Regie eine qualitativ hochwertige Flüchtlingssozialarbeit gewährleisten. Daher sollen die unteren Aufnahmebehörden zu einer Neuvergabe der Flüchtlingssozialarbeit an einen externen Träger nicht gezwungen werden.

Nach Satz 4 kann im Übrigen die Mitwirkung durch sonstige, insbesondere ehrenamtlich tätige Dritte unterstützend einbezogen werden. Damit sind insbesondere auch Modelle vorstellbar, in deren Rahmen die untere Aufnahmebehörde ehrenamtliche Initiativen, die mancherorts seit Langem bestehen und sich vielfach bewährt haben, konzeptionell in die in eigener Regie betriebene Flüchtlingssozialarbeit einbindet.

Satz 5 ermächtigt die oberste Aufnahmebehörde, auf dem Verordnungsweg nähere Bestimmungen über die Flüchtlingssozialarbeit zu treffen. Auf diese Weise soll die Gesetzesnorm von Detailregelungen entlastet werden.

Durchführungsverordnung (DVO FlüAG)

§ 6 Flüchtlingssozialarbeit

(1) Nimmt die untere Aufnahmebehörde die Aufgabe der Flüchtlingssozialarbeit selbst wahr, stellt sie sicher, dass dies unabhängig von der sonstigen behördlichen Aufgabenerfüllung erfolgt. Der für die Flüchtlingssozialarbeit veranschlagte Anteil der Pauschale ist vollumfänglich dafür einzusetzen.

(2) Die Ziele und inhaltlichen Schwerpunkte der Flüchtlingssozialarbeit sowie die für diese Tätigkeit notwendigen Qualifikationen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.

Anlage (zu § 6): Flüchtlingssozialarbeit

I. Ziele und Aufgaben der Flüchtlingssozialarbeit während der vorläufigen Unterbringung

(1) Eine qualifizierte Flüchtlingssozialarbeit in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung soll es den untergebrachten Personen ermöglichen, ein menschenwürdiges, selbstverantwortliches Leben in Deutschland zu führen und ihre Integrationsfähigkeit zu erhalten.

(2) Umfasst sind folgende Ziele und Aufgaben:

1. Sozialarbeiterische Hilfestellungen, Beratung und Vermittlung von Informationen, die das Asylverfahren und den damit verbundenen Aufenthalt in Deutschland betreffen,
2. besondere Angebote für schutzbedürftige Personen,
3. Mitwirken an der Erarbeitung einer Lebensperspektive des Flüchtlings für die Zeit des Aufenthaltes im Inland,
4. Durchführung von pädagogischen und sozialen Aktivitäten mit Flüchtlingen und Bürgern aus dem Umfeld der Einrichtung,
5. Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Hinwirken auf ein friedvolles Miteinander zwischen Flüchtlingen und Aufnahmegesellschaft,
6. Gewinnung, Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes bleiben unberührt.

II. Personal

Für die Flüchtlingssozialarbeit in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung werden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beziehungsweise Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit mindestens vergleichbarer Qualifikation eingesetzt. Für Personal, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits beschäftigt wird, kann davon im Ausnahmefall abgewichen werden. Im Übrigen sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig an geeigneten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen können.

III. Datenschutz

Die im Rahmen der Flüchtlingssozialarbeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich zu behandeln.

Begründung DVO FlüAG

Zu § 6

Grundlage der Norm ist die Ermächtigung nach § 12 Satz 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, nähere Anforderungen an eine angemessene Flüchtlingssozialarbeit in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung festzusetzen.

Absatz 1

Satz 1 nimmt auf die unteren Aufnahmebehörden Bezug, die die Flüchtlingssozialarbeit in eigener Regie wahrnehmen. In diesem Falle muss gewährleistet sein, dass die Beratung und Betreuung der Flüchtlinge unabhängig von der sonstigen behördlichen Aufgabenerfüllung realisiert wird, da anderenfalls das für die Flüchtlingssozialarbeit unerlässliche Vertrauensverhältnis zwischen dem Sozialarbeiter und seinem Klienten negativ tangiert sein könnte.

Gemäß Satz 2 ist der für die Flüchtlingssozialarbeit kalkulierte Pauschalanteil vollumfänglich für diesen Zweck einzusetzen. Dazu gibt die oberste Aufnahmebehörde den unteren Aufnahmebehörden den aktuellen Umfang des Pauschalanteils bekannt.

Absatz 2

Die Regelung verweist auf die Anlage zur Verordnung, in der die Standards, Ziele und Inhalte der Flüchtlingssozialarbeit dargestellt werden.

Zur Anlage zu § 6

Die Anlage zu § 6 enthält nähere Regelungen zur Flüchtlingssozialarbeit während der vorläufigen Unterbringung.

Zu I.

Absatz 1

In Gestalt einer Präambel werden die Ziele und Aufgaben der Flüchtlingssozialarbeit abstrakt beschrieben.

Absatz 2

In einem Katalog werden die Ziele und Aufgaben nach Absatz 1 konkretisiert.

Absatz 3

Es wird klargestellt, dass insbesondere bei der Beratung nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 die Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes unberührt bleiben.

Zu II.

Die Regelung legt in Satz 1 grundlegende Anforderungen an die fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter, die für die Flüchtlingssozialarbeit eingesetzt werden, fest. Für Bestandspersonal sind im Einzelfall Ausnahmen von dieser Qualifikation zulässig (Satz 2). Nach Satz 3 sollen im Übrigen alle in der Flüchtlingssozialarbeit eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Gelegenheit erhalten, regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen, um sich fachlich auf dem neuesten Stand zu halten und ihre vorhandenen Qualifikationen zu erweitern und zu vertiefen.

Zu III:

Die Regelung hebt die besondere Bedeutung hervor, die dem datenschutzkonformen Umgang mit den oft sensiblen personenbezogenen Daten, von denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Flüchtlingssozialarbeit Kenntnis erlangen, zukommt.

Anlage 2: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften –

Professionelle Standards und sozialpolitische Basis. Positionspapier Initiative Hochschullehrender/Alice Salomon Hochschule Berlin, 2016

Auszüge

Ziele und Aufgaben Sozialer Arbeit (nicht nur) mit Geflüchteten

Soziale Arbeit zielt auf Beratung, Betreuung und Unterstützung bei Zugängen zu Gesundheit, Bildung, materieller Existenzsicherung, Arbeit, Wohnung und Mitbestimmung, und sie zielt auf die persönliche Weiterentwicklung. Zur angestrebten vollen Inklusion von Menschen in alle Bereiche des sozialen Lebens gehören auch die Stärkung und das Empowerment von Einzelnen und Gruppen.¹⁰

Insgesamt ergeben sich die folgenden allgemeinen Zielstellungen und Aufgaben Sozialer Arbeit, die selbstverständlich auch in der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen gelten sollten.

1. Anerkennung: Vollständige Anerkennung der Person, unabhängig von ihrem rechtlichen Status
2. Materielles Wohlergehen: Realisierung der vollen gesellschaftlichen Teilhabe, Sicherheit, Entfaltung, gleicher Zugang zum Wohnungs-, Arbeits- und Konsummarkt, selbstbestimmte Unterbringung, Zugang zu sozialer Unterstützung, umfassende und uneingeschränkte Gesundheitsversorgung ab dem ersten Tag
3. Menschliche Entwicklung: Förderung von Bildung, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Anerkennung von Lebenserfahrung und vorhandenen Kompetenzen, Förderung der Aufnahme von Beschäftigung
4. Soziale Nähe: Verringerung sozialer Distanz zur Umgebung, Unterstützung der Nutzung von nachbarschaftlichen Angeboten sowie von Angeboten von Erfahrungs- und Interessengemeinschaften
5. Partizipation und Engagement: Förderung der Möglichkeit, Entscheidungen zu treffen, die eine_n selbst betreffen, Förderung des eigenen Engagements und der Vernetzung
6. Veränderung von Machtverhältnissen: (Selbst-)kritische Auseinandersetzung von Sozialarbeiter*innen mit Machtverhältnissen (u. a. Rassismus, Ethnisierungsprozessen und Diskriminierung) auf allen Handlungsebenen.

Zur Realisierung ihrer Ziele müssen Sozialarbeiter_innen die Möglichkeit haben, nicht nur Unterstützung in direkten Interaktionen zu leisten, sondern auch konzeptionell-strukturell zu handeln sowie Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit zu betreiben, um beispielsweise die Aufhebung der rechtlich kodifizierten Teilhabebeschränkungen anzumahnen. Zum Mandat Sozialer Arbeit gehört Unterstützung bei der Gestaltung der Beziehungen gegenüber dem Staat (Advocacy hinsichtlich der Garantie und erweiterten Gewährung von Rechten), gegenüber dem Markt (Qualifizierung und Zugänge) und gegenüber der Umgebung (Nachbarschaften, Öffnung von Institutionen, Koordination und Förderung freiwilligen Engagements, Antidiskriminierungsarbeit, Schutz vor Gewalt innerhalb und außerhalb der Unterkünfte, insbesondere vor rassistischen Übergriffen).

Zum Aufgabenspektrum Sozialer Arbeit gehört außerdem die Unterstützung von Einzelnen und sozialen Gruppen in ihren Interaktions- und Beschwerdemöglichkeiten. Eine solche Arbeit benötigt Grundlagen, die im Weiteren ausgeführt werden.

Konzeptionelle Anforderungen, fachliche Qualifikationen und Ausstattung

1. Konzeptionelle Anforderungen: Träger von Gemeinschaftsunterkünften sollten über ausgewiesene wissenschaftsbasierte fachliche Betreuungs- und Unterbringungskonzepte verfügen.

Die Konzeption sollte sich auf gängige Unterstützungs-, Beratungs- und Gewaltschutzkonzepte beziehen und die Bedarfe besonders vulnerabler Gruppen (u. a. Menschen mit Behinderung, LGBTTIQ, Ältere, Frauen, Kinder und junge Volljährige) angemessen berücksichtigen. Ein kritisches Monitoring der Unterbringungs- und Versorgungsbedingungen, das sich am Ethik-Kodex der Sozialen Arbeit orientiert, soll sichergestellt werden. Für die Mitarbeiter_innen sollten entsprechende Tätigkeitsbeschreibungen vorliegen. Diese sollten u. a. gewährleisten, dass Sozialarbeiter_innen nicht in Tätigkeiten eingebunden werden, die sie in der Realisierung ihres professionellen Handelns behindern oder die das Vertraulichkeitsprinzip konterkarieren. Im Fall von kritischen Ereignissen müssen Sozialarbeiter_innen mit Außenstehenden in Kontakt treten können. Ein regelmäßiger Austausch im Team sowie zwischen Team und Leitung sollte möglich sein und dessen Ergebnisse sollten dokumentiert werden.

2. Zugänglichkeit: Zu einem angemessenen Beratungs- und Betreuungsangebot gehören u. a. Erstaufnahmegespräche sowie die Vermittlung an andere soziale Dienste am Tag nach der Ankunft, eine tatsächliche Ansprechbarkeit für Beratung und Betreuung (feste Sprechzeiten, Organigramm mit Ansprechbarkeit, Qualitätsmanagement), sowie eine qualifizierte Beratung in sozial- und aufenthalts-rechtlichen Belangen. Sowohl Angebote in Gemeinschaftsunterkünften als auch weitere Angebote im Umfeld der Unterkünfte sollten zeitlich und räumlich gut erreichbar sein. Für Angebote in Gemeinschaftsunterkünften sollten angemessene Büro-, Beratungs- und Veranstaltungsräume sowie die erforderliche Ausstattung (u. a. Schreibtisch, Telefon, Anrufbeantworter, Fax, Internet, Drucker, Kopierer) zur Verfügung stehen.

3. **Kooperation:** Die Träger sollten mit anderen Trägern im selben Bereich sowie mit Akteuren aus dem Sozialwesen (auch Bildungs- und Gesundheitssystem) sowie mit zivilgesellschaftlichen (Lobby-)Organisationen wie Flüchtlingsselforganisationen, Flüchtlingsräten und Bürgerinitiativen kooperieren. Dazu gehören die Zusicherung, dass der Träger Kooperationspartner_innen Zugang zur Unterkunft gewährt, sowie ein Konzept für die fachliche Begleitung von bürgerschaftlichem Engagement.

4. **Teilhabe:** Um partizipativ arbeiten zu können, sollen etablierte Verfahren der Betroffenenbeteiligung (Empowermentkonzepte sowie Beschwerdemanagement, orientiert an § 45 SGB VIII) berücksichtigt und weiterentwickelt werden. Die Selbstbestimmung der Bewohner_innen soll durch nachvollziehbare, effektive Beschwerdemöglichkeiten gewährleistet werden, die eine unabhängige Instanz im Sinne einer lokalen/regionalen Heimaufsichtsbehörde anbieten sollte.

5. **Qualifikation:** Für die Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen sind zahlreiche sozialarbeiterische und sozialpädagogische Kernkompetenzen für Beratung, Betreuung, Kooperation und Vermittlung erforderlich, weshalb ein Abschluss als Sozialarbeiter_in/ Sozialpädagoge_in (BA, MA, Diplom) und die in den entsprechenden Studiengängen vermittelten Fähigkeiten und Wissensbestände Voraussetzung für die Beschäftigung sind.¹¹

6. **Personalausstattung:** Um ein angemessenes Beratungs- und Betreuungsangebot gewährleisten zu können, kann für die fachliche Soziale Arbeit mit geflüchteten Erwachsenen ein Personalschlüssel von 1:50, in der Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen von 1:20 sowie in der Begleitung von Kindern von 1:10 als Mindeststandard gelten.¹² Mit der Einstellungspraxis sollen die Träger das Ziel verfolgen, die in der Gesellschaft und die in den Unterkünften vorhandene Diversität im Team abzubilden. Den Sozialarbeiter_innen sollten Zeiten für Qualifizierung, Konzeptionierung, Reflexion, Vernetzung und Positionierung zugesichert werden: Eine angemessene Weiterqualifizierung im Hinblick auf neue Herausforderungen, die Entwicklung von Konzepten und die fachliche Reflexion erfordern Zeit. Auch die fachliche Zusammenarbeit und der kollegiale Austausch mit Kolleg_innen, die in anderen Diensten beschäftigt sind, und die Möglichkeit, sich zu fachpolitischen Fragen zu positionieren, gehören dazu. Zur Gewährleistung der hierfür notwendigen zeitlichen Ressourcen ist eine angemessene Personalausstattung erforderlich.

7. Die **fachliche Unabhängigkeit von Sozialarbeiter_innen ist zu gewährleisten**, etwa indem sie einer Fachaufsicht unterstehen, die pädagogisch qualifiziert ist oder indem eine standortübergreifende pädagogische Leitung installiert wird.¹³ Zur Entwicklung angemessener Kommunikations- und Informationsstrukturen sollten Sozialarbeiter_innen über fremdsprachliche Unterstützung und über ein Netzwerk von kooperierenden Dolmetscher_innen (z. B. Gemeindedolmetscherdienst) verfügen können.

¹¹ Für nicht-sozialarbeiterische Tätigkeiten, wie z. B. Verwaltung, Schutz, Hausmeisterei, Reinigung etc., sollte zudem ausreichend Personal vorhanden sein.

¹² Die EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33 formuliert unbedingte und detaillierte Vorgaben für die Unterbringung und Betreuung (vgl. EuGH Rs. 152/84 Slg. 1986, 723f Marshall sowie EuGH, verb. Rs. C-6 u. C-9/90, Slg. 1991, I-5357, Rn 12 - Francovich). Gefordert wird auch, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Übergriffe und geschlechtsbezogene Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigung zuverlässig verhindert werden, (vgl. Art. 18 Abs. 4 der EU-Aufnahmerichtlinie).

Neben den Aufgaben, die in der teilhabe- und entwicklungsfördernden Arbeit mit geflüchteten Menschen generell anfallen, gibt es eine Reihe zusätzlicher Aufgaben, die sich aus den besonderen Bedarfslagen von Personen mit besonderer Schutzbedürftigkeit ergeben, hier ist u. a. auf den Kinderschutz zu verweisen. Expert_innen gehen davon aus, dass mindestens die Hälfte der Geflüchteten zur Gruppe der besonders schutzbedürftigen Personen gehört, woraus sich erhebliche zusätzliche Aufgaben für die Sozialarbeiter_innen in Unterkünften ergeben. Dies gilt zudem, weil die laufenden Prozesse aufgrund notwendiger Übersetzungen mehr Zeit in Anspruch nehmen. Auch wenn es bislang keinen verbindlichen Stellenschlüssel gibt, können doch Stellenschlüssel aus anderen Bereichen der Sozialen Arbeit Anhaltspunkte geben: Bei besonders schutzbedürftigen Personen (im Bereich der Garantenstellung des Allgemeinen Sozialen Dienstes bzw. in Einrichtungen für Personen mit Behinderungen, für unbegleitete Minderjährige, in Frauenhäusern) gelten Stellenschlüssel von 1:28, 1:6, 1:8, 1:12 und im Einzelfall 1:1 als sinnvoll; für diese Hinweise danken wir Prof. Dr. Claus Richter, TH Köln sowie Alexander Wegner, ver.di Bund.

¹³ Träger sollten frei gemeinnützig oder Wohlfahrtsverbände sein, denkbar ist auch eine Trägerschaft auf Landesebene, um eine größere Unabhängigkeit von den regionalen Verwaltungseinheiten wie bspw. Landkreisen zu erreichen.

Anlage 3 Perspektive von Geflüchteten

Wünsche/Erwartungen aus der Sicht von Geflüchteten*

Differenzierter Umgang mit den Geflüchteten

- Unterstützung ist aufgrund der Lebensumstände dringend notwendig, aber nicht jeder braucht das Gleiche. Wichtig ist das Abnehmen von Aufgaben, die die Geflüchteten (noch) nicht selbst bewältigen können, einerseits und das Zutrauen und Zumuten dessen, wozu sie bereits selbst fähig sind andererseits.
- Ziel ist die Hinführung zu Selbständigkeit und Selbstverantwortung und damit die Lösung der Abhängigkeit von den helfenden Personen und Institutionen.
- Die „westliche“ Art des Umgangs mit Erwachsenen zielt im Idealfall auf die Begegnung auf ungefähr gleicher Augenhöhe. Das heißt dass die Menschen als mündige Bürger über die vorhandenen Regeln informiert und ihnen die zu erwartenden Konsequenzen, von deren Befolgen oder Nichtbefolgen transparent gemacht werden, so dass sie eine Wahl für eine freie Entscheidung haben. Dies kann unter Umständen zunächst mehr Aufwand bedeuten, als die Angelegenheiten stellvertretend durch haupt- oder ehrenamtliche Unterstützerkreise zu erledigen, führt aber zu schnellerer Unabhängigkeit.
- Wer umgekehrt daran gewöhnt ist klare Hierarchiestufen zu befolgen, braucht engere Grenzen und eine zeitnahe und konsequente Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Den daraus entstehenden Konflikt zwischen einer im Vergleich zum Heimatland eher offenen Gesellschaft, die auf Freiwilligkeit bei der Befolgung von Regeln und einer Gemeinschaft, die auf strenge Durchsetzung von oben mit einem abgestuften System von negativen Sanktionen setzt, verständlich zu machen, ist Teil der Beratungsarbeit.

Respekt gegenüber den Geflüchteten

- Die Menschen haben sich durch die Flucht aus prekären Lebensumständen gerettet, haben jedoch durch ihr Leben im Heimatland Wurzeln und Wertvorstellungen mitgebracht, die sie im Zufluchtsland ganz oder zum Teil bewahren und nicht pauschal aufgeben möchten.
- Zu den Grundbedürfnissen von Menschen gehört neben den physiologischen Bedürfnissen wie Nahrung und Unterkunft oder dem Gefühl der Sicherheit auch die Möglichkeit am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und Wertschätzung sowohl zu erfahren wie auch Anderen gegenüber als geachtetes Mitglied der Gesellschaft zu zeigen. Inhalt von Beratung und Aufklärung ist daher auch aufzuzeigen, welche Chancen, aber auch welche politische und strukturelle Hemmnisse in der Gesellschaft bestehen und Anspruchshaltungen ggf. in angemessener Weise zu relativieren (z.B. zum angespannten Wohnungsmarkt oder den bescheidenen Verdienstmöglichkeiten bei fehlender Ausbildung und Bildungsabschlüssen).
- Bei der – notwendigen – Anpassung an die kulturellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen im für sie neuen Land sollte daher beachtet werden, dass die

Menschen Zeit brauchen, um die Regeln des Zusammenlebens kennen zu lernen und sich dafür entscheiden zu können. In der Übergangszeit benötigen sie neben Verständnis und Geduld eine faire Chance, um sich das Wissen anzueignen.

Beratungsbedarf

- Geflüchtete sehen sich immensen bürokratischen Anforderungen gegenüber gestellt, die sowohl die Regelung ihres Alltags als auch die Verpflichtungen gegenüber den verschiedenen Behörden beinhalten. Neben sprachlichen kommen hier auch kulturelle Unterschiede zum Tragen, die durch gezielte Information und Unterstützung abgedeckt werden können.

* erarbeitet im Gespräch mit einem Geflüchteten im Freiwilligendienst, 14.11.2016

